

Merkblatt für den Betreuer

A. Allgemeines

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Nicht vertreten kann er ihn u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst, - im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten -, seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u.a. der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat jeder Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

I. Personensorge

Das Personensorgerecht umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

II. Vermögenssorge

Die Sorge für das Vermögen des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

B. Genehmigungen des Vormundschaftsgerichtes

Der Betreuer bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, vor allem:

1. zur **Unterbringung** des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;

zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen;

Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;

3. zur **Einwilligung** in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
4. zur **Kündigung eines Mietverhältnisses** über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer);
5. zu **Rechtsgeschäften über ein Grundstück** (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z.B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld);
6. zur **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines Vermächnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;

7. zur **Verfügung über eine Forderung** des Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme);
8. zur **Aufnahme eines Darlehens** für den Betreuten;
9. zu einem **Vergleich**, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000 € übersteigt (dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat).

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Vormundschaftsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen.

Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Der Betreuer muss also selbst entscheiden, ob er den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen will.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam.

C. Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem Vormundschaftsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Der Betreuer teilt jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Vormundschaftsgericht mit.

Das Vormundschaftsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers und berät ihn. Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde (Kreisverwaltung bzw. bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltung) den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie sind in den §§ 1896 bis 1908 i BGB geregelt.

D. Ersatz von Aufwendungen

Im Falle der Mittellosigkeit des Betreuten kann der Betreuer zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse erhalten (§ 1835 a i.V.m. § 1908 i BGB). Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach der Bestellung. Dieser Anspruch erlischt jedoch, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird. Wenn anstelle der pauschalen Aufwandsentschädigung Ersatz der konkreten Aufwendungen (§ 1835 BGB) beansprucht wird, ist der Anspruch innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach deren Entstehung geltend zu machen.